



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. September 2014

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	393	244	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	396	
243	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Klev'schen Landwehr und des Wolfstrangs - Überschwemmungsgebietsverordnung "Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang"	393	245	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	396

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

243 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Klev'schen Landwehr und des Wolfstrangs - Überschwemmungsgebietsverordnung "Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit

signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählen die Issel, die Klev'sche Landwehr und der Wolfstrang (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Issel von der Staatsgrenze zu den Niederlanden bis 800 Meter westlich der K 50 zwischen Raesfeld und Borken ausschließlich im Bereich der Bezirksregierung Münster, für die Klev'sche Landwehr von der Mündung in die Issel bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster und für den Wolfstrang von der Mündung in die Klev'sche Landwehr bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster werden die Überschwemmungsgebiete - in teilweise geänderten Grenzen - neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang im Bereich der Städte Borken, Bocholt, Isselburg und Raesfeld, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von

Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 100.000) und 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5.000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Borken, Bocholt, Isselburg und Raesfeld
2. Kreis Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch

übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

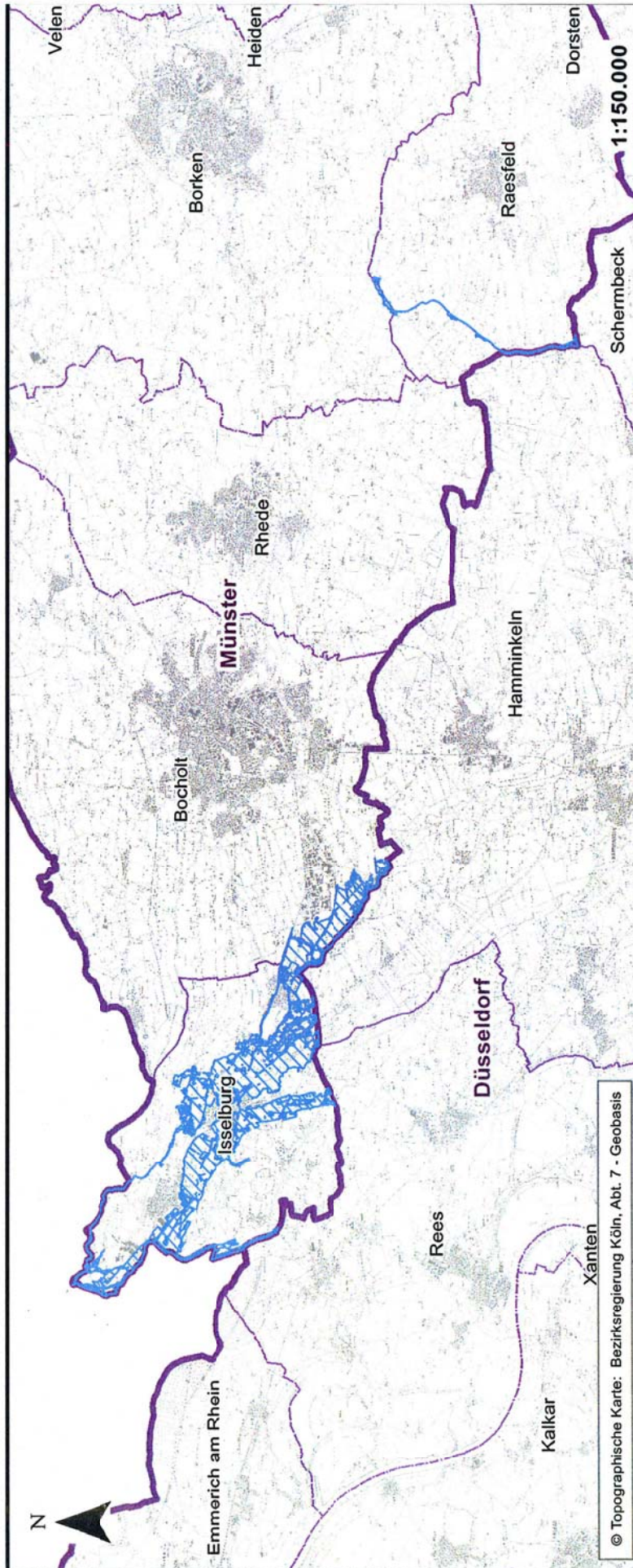
Die vorläufige Sicherung vom 22.05.2013 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 8. September 2014

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-002/2013.0002






Prof. Dr. Reinhard Klenke



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abl. 7 - Geobasis

Überschwemmungsgebiet Issele, Wolfstrang und Klev'sche Landwehr

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für Issele, Wolfstrang und Klev'sche Landwehr
(Kreis Borken: Stadt Isseledale, Stadt Bocholt, Gemeinde Raesfeld, Stadt Borken)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden
 -  Regierungsbezirke



Münster, den 8. September 2014
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-002

Prof. Dr. Reinhard Klenke
Prof. Dr. Reinhard Klenke

244 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0062/14/9961985-0001/0002.V

48147 Münster, den 04.09.2014

Die Haarman Feuerwerk GmbH hat eine Fristverlängerung zur Inbetriebnahme ihrer mit Datum vom 14.11.2011 erteilen Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Ostenwalder Weg 1 (Gemarkung rechts der Ems, Flur 40, Flurstück 23 und Flur 41, Flurstück 2), um ein Jahr vorgelegt.

Gegenstand des Genehmigungsbescheides ist:

- Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe der Lagergruppen (LG) 1.1 und 1.2 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV in den erdüberdeckten Bunkern 1 – 20;
- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.4 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV in den Gebäuden 21, 22, 23 und 24 mit einer max. NEM von 220 t;
- Kommissionierung explosionsgefährlicher Stoffe der Gefahrengruppen (=Lagergruppen) 1.3 und 1.4 in den Gebäuden 25 und 26;
- Erhöhung der Lagerkapazität auf max. 196 t NEM LG 1.1 oder max. 516 t NEM LG 1.2 oder max. 516 T NEM LG 1.3 oder max. 736 t NEM LG 1.4.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) wäre für die genehmigte Änderung nunmehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Daher wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 396

245 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0070/14/0003870/0001.V

48147 Münster, den 09.09.2014

Die Firma Weicon GmbH & Co. KG, Königsberger Str. 255, 48157 Münster, hat hier einen Antrag gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen auf dem Grundstück Königsberger Str. 255 / August-Horch-Str. 4-6, 48157 Münster-Coerde (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 14, Flurstücke 635, 636, 841, 877, 883 und 889), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Anlage, im Wesentlichen die damit verbundene Erhöhung der Lagerkapazität von brennbaren Gasen auf max. 60,205 t.

Gemäß der 4. BImSchV und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Große Daldrup
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 396

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster